



Jahreshauptversammlung
am 25. Januar 2008
um 19.00 Uhr
mit Rechenschaftsbericht
Nov. 2004 – Jan. 2008

im evangelischen Gemeindehaus Löttringhausen, Kruckeler Str. 14, 44229 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
<i>Impressum:</i>	2
<i>Tagesordnung</i>	3
<i>Grußwort und Bericht des Vorstandes</i>	4
<i>Kassenbericht 2004 bis 2007</i>	7
<i>Finanzplanung 2008</i>	9
<i>Mitgliederstatistik 2004 bis 2007</i>	9
<i>Geburten</i>	10
<i>Ehe- und Altersjubiläen, Vereinsjubiläen</i>	10
<i>Genehmigung der Geschäfts- und Kassenordnung</i>	12
<i>Neufassung: Geschäfts- und Kassenordnung</i>	12
<i>Terminplanung 2008</i>	14
<i>Anträge</i>	15
<i>Satzung</i>	18
<i>Geschäfts- und Kassenordnung der Siedlergemeinschaft Karlsbank im Deutschen Siedlerbund e. V.</i>	23
<i>Aufgabendiagramm</i>	25
<i>Geschäftsverteilungsplan</i>	26
<i>Leistungen des Verband Wohneigentum</i>	27
<i>Verhalten im verkehrsberuhigten Bereich</i>	28

Impressum:

**Siedlergemeinschaft „Karlsbank“ im
Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V.**

c/o Andrew Kunter
Karlsbank 11 c
44229 Dortmund

Tel. 0231 77 24 96
Fax 0231 77 24 78

eMail: sg-karlsbank@verband-wohneigentum.de
Internet: www.verband-wohneigentum.de/sg-karlsbank

Keine Haftung für Druckfehler und Irrtümer!
Auflage 35 Stck. - Januar 2008

Tagesordnung

Die Jahreshauptversammlung findet am

**25. Januar 2008
um 19.00 Uhr**

im evangelischen Gemeindehaus, Kruckeler Str. 14, 44229 Dortmund, statt.

Wir schlagen folgende Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung vor:

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 19.01.2007

TOP 3: Berichte

3.1 Bericht des Vorstandes

3.2 Aussprache zum Bericht des Vorstandes

3.3 Bericht der Kassenprüfer

3.4 Aussprache zum Bericht der Kassenprüfer

TOP 4: Entlastung des Vorstandes

TOP 5: Wahlen

5.1 Wahl eines Wahlleiters

5.2 Wahl einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission

5.3 Wahl der/des Vorsitzende/n

5.4 Wahl der/des stellv. Vorsitzende/n

5.5 Wahl der/des Kassierers/KassiererIn

5.6 Wahl der/des Schriftführers/Schriftführerin

5.7 Wahl der Beisitzer

5.8 Wahl der Kassenprüfer

TOP 6: Genehmigung der Geschäfts- und Kassenordnung

TOP 7: Beschlussfassung über die Anträge

7.1 Erhöhung der Mitgliedsbeiträge

7.2 Vaternausflug

7.3 Straßen- und Kinderfest

7.4 Anschaffung einer Vereinssoftware

7.5 Radwanderung

TOP 8: Verschiedenes

Wir hoffen auf zahlreiche Teilnahme und vor allem auf deine Unterstützung,

mit nachbarschaftlichen Grüßen,



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzende)

Für kleine Snacks und Getränke ist gesorgt!

Grußwort und Bericht des Vorstandes

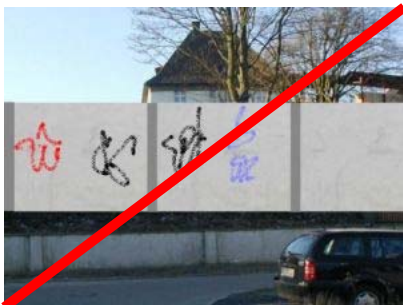
Liebe Siedlerfreundinnen und -freunde,
liebe Nachbarinnen und Nachbarn,

nunmehr besteht unsere Siedlergemeinschaft Karlsbank (12/053) seit mehr als 3 Jahren. Am 10. November 2004 wurde sie gegründet, die erste Legislaturperiode ist um und der von euch gewählte Vorstand gibt seinen Rechenschaftsbericht für diesen Zeitraum ab.



Hierzu findet am 25. Januar 2008 unsere Jahreshauptversammlung statt. Diese ist wichtig, denn auch unsere Siedlergemeinschaft bedarf der Führung und Verwaltung. Beide müssen demokratisch sein. Ohne das Vertrauen seiner Mitglieder hätte unsere Arbeit im Vorstand keinen festen Boden. In den vergangenen Jahren sind von uns 41 Veranstaltungen dokumentiert, die wir sowohl selber durchgeführt haben bzw. an denen wir teilgenommen haben. Insbesondere zählen hierzu 16 Vorstandssitzungen, fünf Mitgliederversammlungen, vier Informationsveranstaltungen und 12 (gesellige) Aktivitäten. Auch hat sich der Name modernisiert ... aus dem Deutschen Siedlerbund wurde der Verband Wohneigentum! Zur ersten Jahresversammlung haben wir Silke Steinberg bereits für ihre Mitarbeit im Vorstand gedankt, da sie vorzeitig aus persönlichen Gründen diesen verlassen musste. Als Mitglieder hält uns die Familie Steinberg weiterhin die Treue.

Nachdem wir uns im November 2004 gegründet haben kam schon im Juni 2005 die schlechte Nachricht der Insolvenz unseres Bauträgers, der RI Wohnungsbau Schröder GmbH aus Schwerte auf uns zu. Der ursprüngliche Grund, eine Siedlergemeinschaft zu gründen, um sich besser kennen zu lernen musste einem anderen Zweck des Vereins Platz machen: Gemeinsame Ziele gegenüber der Stadt und der Politik bzw. Dritten durchsetzen! So kämpften und kämpfen wir immer noch, die Folgen der Insolvenz des Bauträgers für unsere Mitglieder so gering wie möglich zu halten. So haben wir z. B. erreicht, dass der Insolvenzverwalter die Gewährleistungsansprüche an uns übertragen hat, dass die Erschließungsmaßnahmen durch die Stadt relativ zügig durchgeführt worden sind und dass aus unserer Sicht unsinnige Erschließungsmaßnahmen, sprich die Lärmschutzwand zum Gewerbebetrieb Heiderich, von Seiten der Stadt noch einmal überdacht worden sind. Hier tat sich allerdings erst etwas, nachdem wir den

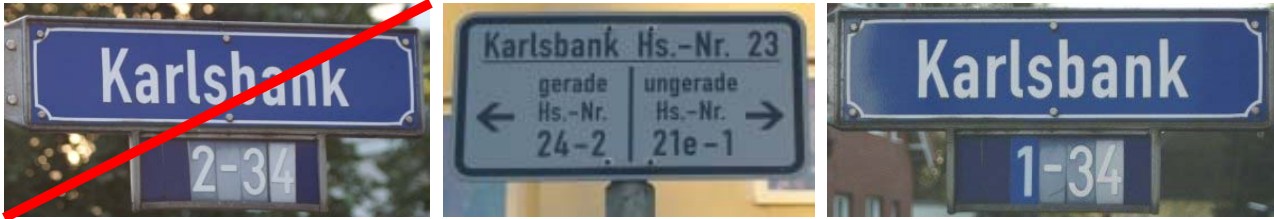


Ratsausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden angerufen haben. Hier hat sich die SPD Fraktion vor Ort ein Bild gemacht und das Stadtplanungsamt hat ein neues Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieses Gutachtens liegt zwischenzeitlich vor, doch haben wir noch keine offizielle Antwort von Seiten der Stadt Dortmund, sondern lediglich eine eMail vom Stadtplanungsamt, in dem steht, dass der **Bau der Lärmschutzwand nach dem neuen Gutachten nicht erforderlich sei**. Nun geht es noch um die weiteren

Maßnahmen (Erstbeflanzung der Gemeinschaftsfläche, Beflanzung und Pflege des

Straßenbegleitgrüns, Herstellung der Müllplätze, Herstellung beschädigter Stellplätze, etc.)
... eine Herausforderung für den neuen Vorstand!

Weiterhin wurde auf unser Einwirken hin die Beschilderung aktualisiert und nicht nur für Ortsunkundige, sondern vor allem auch für Rettungskräfte deutlicher, in welcher Richtung welche Hausnummer zu finden ist:



Neben dem Kampf gegen die Folgen der Insolvenz beschäftigten uns noch weitere Themen. Es fällt mir sehr schwer, eine passende Auswahl zu treffen, aber erwähnen möchte ich die beiden Unfälle, die sich in 2007 ereignet haben. Zum einen ist ein älterer Herr von der Volmetalbahn angefahren worden, da er sich, wohl aus Verwirrtheit, auf den Gleisen befand. Der Mann hat Gliedmaßen unwiderbringlich verloren. Zum anderen ist ein Nachbarmädchen von der Mauer des Gemeinschaftsgrundstückes gefallen und hat sich schwer verletzt. Glücklicherweise sind alle Verletzungen bereits verheilt. **Beide Vorfälle sollen uns und unseren Kinder Mahnung sein, wie gefährlich vor allem die Bahnlinie ist. Sie ist keinesfalls ein Spielplatz!** Nicht zuletzt hat dieser Vorfall aber dazu beigetragen, dass die Handwerksbau AG auf unsere nochmalige Ermahnung endlich die Löcher in ihrem Zaun (zum Bahngrundstück) – wenn auch nur notdürftig – verschlossen hat.

Auch in 2007 hat uns der Sturm Kyrill im Januar heimgesucht, aber bis auf ein paar Dachziegel sind keine größeren Schäden in unserer Siedlung zu verzeichnen gewesen.



An Informationsveranstaltungen hatten wir den Rechtsanwalt Jerosch zweimal zu Besuch, einmal klärte er uns auf, was wir bezüglich der Baustrasse unternehmen können und welche Regelungen

bezüglich der Gemeinschaftsflächen bestehen. Zum anderen hat er uns über unsere Rechtsstellung aufgrund der Insolvenz von RI Wohnungsbau Schröder GmbH informiert.



Die Polizei war auch bei uns und hat uns hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einbruchsicherung sensibilisiert. Wir haben die Feuerwehr zum Thema Brandschutz im Eigenheim besucht und die DEW21 hat uns einen Vortrag zu regenerativen Energien und den Möglichkeiten des Wärmecontractings gehalten.

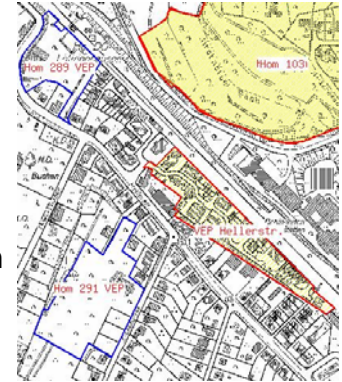
Die Wanderungen zum Vatertag sind zwischenzeitlich fester Bestandteil geworden und im vergangenen Jahr haben wir unser erstes Straßen- und Kinderfest sehr erfolgreich durchgeführt.



Selbst regionale Themen, die auf uns direkt oder indirekt Auswirkungen haben beschäftigten uns. Dies sind und waren zum Beispiel:



- die Zukunft der RB 52 (Volmetalbahn), nachdem die Bundesregionalisierungsmittel für den Nahverkehr gekürzt worden sind,
- die geplanten Neubaugebiete an der Hellerstrasse (VEP HOM289) und zwischen Düwellsiepen/Am Zickenbrink (VEP HOM291),
- die verkehrssichere Herrichtung des Verbindungsweges vom Bahnhof Löttringhausen zur Kobbendelle (eine Grünpflegeschnitt ist bereits erfolgt, nun soll laut Hrn. Schilff (SPD, MdR) noch eine wassergebundene Decke aufgetragen werden)
- die Wiederherstellung der Rundspruchanlage am Bahnhof Löttringhausen (RB 52) nach der (halbherzigen) Dachsanierung



Nicht zu kurz kamen auch Themen wie Energiepreissteigerung, Grundsteuer etc. Zu vielen Themen wurden unseren Mitgliedern kostenlos Vordrucke z. B. für Widersprüche bei Stadt oder Finanzamt zur Verfügung gestellt.

Bei all unseren Aktionen und Aktivitäten haben wir den Kontakt zu unseren übergeordneten (Verbands-)Gremien, den politischen Mandatsträgern im Rat und der Bezirksvertretung gehalten. Insbesondere möchten wir Frau Barbara Menzebach (CDU) und Herrn Norbert Schilff (SPD) für Ihre Unterstützung danken!

An dieser Stelle möchte ich aber auch mein Unverständnis darüber äußern, dass es Mitglieder gibt, die nicht in der Lage sind, fristgerecht zum 31.01. jeden Jahres aus eigenem Antrieb den Jahresbeitrag zu zahlen. Wir alle arbeiten für euch ehrenamtlich, also in unserer Freizeit und hinter dem Geld herzulaufen ist eine unnötige und unschöne Aufgabe! Bitte achtet darauf, diese eure Pflicht unaufgefordert zu erfüllen! Dann haben wir auch mehr Zeit für und Spass an unserer Aufgabenerfüllung!

Letztendlich bleibt mir noch, allen Mitgliedern zu danken, die in den vergangenen Jahren tatkräftig bei unseren Veranstaltungen mitgeholfen haben, sei es durch tatkräftige Mitarbeit, durch Spenden oder durch die Möglichkeit, die Grundstücke nutzen zu dürfen und und und vielen vielen Dank!

Stellvertretend für den gesamten Vorstand danke ich für euer Vertrauen,

**„Überlege nicht, was die Gemeinschaft für dich tun kann,
sondern was du für die Gemeinschaft tun kannst!
Gemeinsam sind wir stark!“**

Kassenbericht 2004 bis 2007

Die Finanzen der Jahre 2004 bis 2006 lagen den jeweiligen Jahresversammlungen bereits vor und die Entlastung des Vorstandes wurde jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hier der Vollständigkeit halber die Aufstellungen:

2004:

Art	Betrag
Einnahmen	
Mitgliedsbeiträge	192,00 €
Spenden, Zuwendungen	
Öffentl. Zuschüsse	
Schenkungen u. Erbschaften	
Einnahmen aus Vermögenseinlagen	
Einnahmen aus Veranstaltungen	
Werbeeinnahmen	
Summe	192,00 €
Ausgaben	
Mitgliedsbeiträge (durchlaufend)	
Allgemeine Verwaltung (Büromaterial, Fahrtkosten, etc.)	
Veranstaltungen	
Satzungsgem. Zuwendungen	
Löhne/Gehälter/Sozialabgaben	
Materialien	
Werbeausgaben	
Summe	0,00 €
Überschuss	192,00 €

2005

Art	Betrag
Einnahmen	
Mitgliedsbeiträge	660,00 €
Spenden, Zuwendungen	72,80 €
Öffentl. Zuschüsse	
Schenkungen u. Erbschaften	
Einnahmen aus Vermögenseinlagen	2,69 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	
Werbeeinnahmen	
Summe	735,49 €
Ausgaben	
Mitgliedsbeiträge (durchlaufend)	396,00 €
Allgemeine Verwaltung (Büromaterial, Fahrtkosten, etc.)	10,00 €
Veranstaltungen	130,14 €
Satzungsgem. Zuwendungen	
Löhne/Gehälter/Sozialabgaben	
Materialien	
Werbeausgaben	
Summe	536,14 €
Überschuss	199,35 €
Betrag aus Vorjahr	192,00 €
Guthaben	391,35 €

2006

Art	Betrag
Einnahmen	
Mitgliedsbeiträge	636,00 €
Spenden, Zuwendungen	0,00 €
Öffentl. Zuschüsse	
Schenkungen u. Erbschaften	
Einnahmen aus Vermögenseinlagen	3,54 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	33,00 €
Werbeeinnahmen	
Summe	672,54 €
Ausgaben	
Mitgliedsbeiträge (durchlaufend)	306,00 €
Allgemeine Verwaltung (Büromaterial, Fahrtkosten, etc.)	110,28 €
Veranstaltungen	104,08 €
Satzungsgem. Zuwendungen	
Löhne/Gehälter/Sozialabgaben	
Materialien	
Werbeausgaben	37,50 €
Summe	557,86 €
Überschuss	114,68 €
Betrag aus Vorjahr	391,35 €
Guthaben	506,03 €

2007

Art	Betrag
Einnahmen	
Mitgliedsbeiträge	624,00 €
Spenden, Zuwendungen	0,00 €
Öffentl. Zuschüsse	
Schenkungen u. Erbschaften	
Einnahmen aus Vermögenseinlagen	3,65 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	618,55 €
Werbeeinnahmen	100,00 €
Summe	1.346,20 €
Ausgaben	
Mitgliedsbeiträge (durchlaufend)	372,00 €
Allgemeine Verwaltung (Büromaterial, Fahrtkosten, etc.)	70,00 €
Veranstaltungen	342,40 €
Satzungsgem. Zuwendungen	
Löhne/Gehälter/Sozialabgaben	
Materialien	98,35
Werbeausgaben	0,00 €
Summe	882,75 €
Überschuss	463,45 €
Betrag aus Vorjahr	506,03 €
Guthaben	969,48 €

Finanzplanung 2008

Im Jahr 2008 erwarten wir nachfolgende Einnahmen und Ausgaben:

Art	Betrag
Einnahmen	
Mitgliedsbeiträge	768,00 €
Spenden, Zuwendungen	
Öffentl. Zuschüsse	
Schenkungen u. Erbschaften	
Einnahmen aus Vermögenseinlagen	4,00 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	600,00 €
Werbeeinnahmen	
Summe	1.372,00 €
Ausgaben	
Mitgliedsbeiträge (durchlaufend)	384,00 €
Allgemeine Verwaltung (Büromaterial, Fahrtkosten, etc.)	150,00 €
Veranstaltungen	500,00 €
Satzungsgem. Zuwendungen	
Löhne/Gehälter/Sozialabgaben	
Materialien	
Werbeausgaben	
Summe	1.034,00 €
Überschuss	338,00 €
Betrag aus Vorjahr	969,48 €
Guthaben	1.307,48 €

Mitgliederstatistik 2004 bis 2007

Bestand 10.11.2004 | 14

verstorben

Austritte

Umzug

Zuzug

Neu | 3

Bestand 31.12.2004 | 17

verstorben

Austritte

Umzug

Zuzug

Neu | 10

Bestand 31.12.2005 | 27

verstorben

Austritte

Umzug	
Zuzug	
Neu	4
Bestand 31.12.2006	31
verstorben	
Austritte	1
Umzug	
Zuzug	
Neu	2
Bestand 31.12.2007	32

Bei den o. g. 32 Siedlerstellen zählen wir insgesamt 94 Personen zu unseren Mitgliedern.

Geburten

In den ersten Jahren der Siedlergemeinschaft Karlsbank sind drei neue Erdenbürger zur Welt gekommen. Wir heißen herzlich willkommen:

- Maximilian Große-Röwekamp (18.04.2006)
- Leoni Goeke (16.05.2006)
- Sebastian Kunter (16.05.2006)

Ehe- und Altersjubiläen, Vereinsjubiläen

Im **Jahr 2005** haben ihr/en

40. Geburtstag :

- Jürgen Eickhof
- Michael Dominik
- Petra Kahl
- Frank Steinberg
- Claudia Daum
- Kerstin Dominik
- Cornelia Schmidt-Lettmann

30. Geburtstag :

- Nirheta Mujkanovic
- Sandra Kunter
- Kai Walter

10. Ehejubiläum

- Familie Mujkanovic

gefeiert.

Im **Jahr 2006** haben ihr/en

50. Geburtstag

- Martin Schaefer
- Brigitte Schaefer

40. Geburtstag

- Silke Steinberg
- Martin Kelter

gefeiert.

Im **Jahr 2007** haben ihr/en

50. Geburtstag

- Michael Zeller

40. Geburtstag

- Sylvia Oschem
- Uwe Röhricht

30. Geburtstag

- Jutta Ziesmer

30. Ehejubiläum

- Familie Schaefer
- Familie Kapanci

10. Ehejubiläum

- Familie Lanzilotti
- Familie Andrzejak
- Familie Eickhof

gefeiert.

Wir gratulieren hiermit allen ganz herzlich!

Genehmigung der Geschäfts- und Kassenordnung

Der Vorstand hat am 08.01.2008 eine neue Geschäfts- und Kassenordnung beschlossen. Die Mitgliederversammlung wird gebeten, die Änderung der Geschäfts- und Kassenordnung gem. der nachfolgenden Neufassung zu genehmigen.

Begründung:

Die Geschäfts- und Kassenordnung ist in einigen Punkten nicht konform mit den übergeordneten Satzungen in Hinblick auf die Namensänderung von Deutscher Siedlerbund in Verband Wohneigentum. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen. Inhaltliche Veränderungen wurden bezüglich der Ehrungen vorgenommen; Ehejubiläen sollen nur noch bei 25, 50, 75 Jahren Erwähnung finden, Gestecke/Kränze bei Todesfällen lediglich einen Wert von 40 € betragen.



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzende)

Neufassung: Geschäfts- und Kassenordnung

Geschäfts- und Kassenordnung der Siedlergemeinschaft Karlsbank im
Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V.
(Stand 08.01.2008)

§ 1 Mitgliederversammlung

[...]

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes hat der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte der Siedlergemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung,
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) nach den in diesem Rahmen zu fassenden Beschlüssen des Gesamtvorstandes nach § 10 der Satzung der Siedlergemeinschaft Karlsbank.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Regelung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und die Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten, die Führung von verbandsinternen Rechtstreitigkeiten, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtstreitigkeiten soll sich der geschäftsführende Vorstand ggf. durch Juristen beraten lassen. Der geschäftsführende Vorstand ist alleiniger Ansprechpartner gegenüber anderen Institutionen, Behörden oder sonstigen Dritten einschließlich der einzelnen Organisationen des **Verband Wohneigentum**. Alle erforderlichen Maßnahmen sind so zu treffen, dass dem einzelnen Mitglied im Sinne der Satzung gedient wird.

§ 3 Finanzen

Die für die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs erforderlichen

Ausgaben müssen gedeckt sein. Der Vorstand ist verpflichtet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln.

Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gemäß Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des **Gesamtverbandes Wohneigentum und des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe** e.V. und aufgrund der jeweiligen Beschlüsse des Gesamtvorstandes der Siedlergemeinschaft fortgeschrieben und aktualisiert.

Danach werden folgende Zahlungen geleistet:

- 1) **Fahrtgeld**
lt. Nachweis für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Pkw-Benutzung wird ein km-Geld von z. Zt. € 0,30 gezahlt.
- 2) **Tagegelder** (Verpflegungspauschalen)
Abwesenheitsdauer Pauschbetrag/Tag
mindestens 8 Stunden bis 14 Stunden € 6,00
mehr als 14 Stunden bis 24 Stunden € 12,00
mehr als 24 Stunden € 24,00
Die Tagegelder werden bei Bewirtung durch den Gastgeber anteilig reduziert.
- 3) **Übernachtungsgelder**
- eine Pauschale von € 20,--/Nacht
- 4) **Aufwandsentschädigung** für Vorstand
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine jährliche Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung.
- 5) **Aufwandsentschädigung** für eigene Fachberater der Siedlergemeinschaft
Die eigenen Fachberater der Siedlergemeinschaft (z. B. Gartenfachberater) erhalten für ihre Tätigkeit in der Siedlergemeinschaften Kostenersatz. Es wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt; darüber hinaus werden die angefallenen Fahrtkosten gemäß Ziffer 1 übernommen.
Über zusätzlich anfallende Erstattungsansprüche (z.B. Gartenfachmittel etc.) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 6) **Ehrungen**
Jubilare erhalten grundsätzlich eine Grußkarte zu folgenden Anlässen:
* Geburtstag: 18, 20, 30, 40, ...
* **Ehejubiläen: 25, 50, 75, ...**
* Mitgliedschaft: 10, 15, 20, 25, ...
* Geburt eines Kindes
- 7) **Totenehrungen**
Bei Totenehrungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall. Der Betrag von **€ 40,--** sollte hierbei nicht überschritten werden.
- 8) **Auftragsarbeiten/Seminare und Fortbildung/Projektförderung**
Für besondere Auftragsarbeiten wird die Höhe eines eventuellen Honorars vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- 9) **Beschaffungen**
hierbei sind Möglichkeiten des Rabatteinkaufes bei den Partnern des **Verbandes Wohneigentum** zu nutzen. Auch die Ausnutzung von Sammelbestellungen, Kundenkarten etc. ist zu prüfen.
- 10) **Erstattung von Auslagen**
z. B. für Büromaterial erfolgt gem. Einzelaufstellung.

§ 4 Rechnungslegung

[...]

Dortmund, den 08.01.2008


Andrew Kunter
(Vorsitzender)


(stellv. Vorsitzende)

Terminplanung 2008

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
08.01.2008	19.30 Uhr	Vorstandssitzung
18.01.2008	19.30 Uhr	Vorstandssitzung (optional)
25.01.2008	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung (mit Neuwahlen), ev. Gemeindehaus, Kruckeler Str. 14
12.02.2008	19.30 Uhr	Vorstandssitzung
22.02.2008	18.15 Uhr	bis 24.02.2008 Grundlagenseminar Verein und Steuern (Attendorn)
07.03.2008	18.15 Uhr	bis 09.03.2008 Grundlagenseminar Verein und Steuern (Attendorn)
04.04.2008	18.15 Uhr	bis 06.04.2008 Workshop für Schriftführer und Kassierer (Attendorn)
18.04.2008	18.15 Uhr	bis 20.04.2008 Aufbauseminar Praktische Vereinsführung (Attendorn)
01.05.2008	10.00 Uhr	Vatertagsausflug (wenn die MV das beschließt)
16.05.2008	18.15 Uhr	bis 18.05.2008 Aufbauseminar Praktische Vereinsführung (Attendorn)
30.05.2008	18.15 Uhr	bis 01.06.2008 Aufbauseminar Öffentlichkeitsarbeit (Attendorn)
09.08.2008	14.00 Uhr	Straßen- und Kinderfest (wenn die MV das beschließt)
29.08.2008	18.15 Uhr	bis 31.08.2008 Workshop (Satzungsgestaltung?) (Attendorn)
07.09.2008	10.00 Uhr	Kreisversammlung VeWo KV Dortmund
17.10.2008	18.15 Uhr	bis 19.10.2008 WuV-Seminar (Attendorn)
07.11.2008	18.15 Uhr	bis 09.11.2008 EDV-Seminar (Internet & Co.) (Attendorn)
21.11.2008	18.15 Uhr	bis 23.11.2008 Rhetorik-Seminar (Attendorn)
28.11.2008	18.15 Uhr	bis 30.11.2008 EDV-Seminar (Internet & Co.) (Attendorn)

Anträge

Antrag auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 2009

Der Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. hat die Beitragserhöhung um 3,00 € auf jährlich 15,00 € für Mitglieder in Gemeinschaften ab dem 01.01.2009 beschlossen. Die Gemeinschaften sind aufgefordert in ihren Mitgliederversammlungen 2008 eine ggf. erforderliche Beitragserhöhung für ihre Mitglieder zu diskutieren und zu beschließen.

Der Vorstand der Siedlergemeinschaft Karlsbank schlägt für die Siedlergemeinschaft Karlsbank ebenfalls eine Erhöhung zum 01.01.2009 um 3,00 € vor, so dass insgesamt 30,00 € jährlich zu zahlen wären (bislang 24 €).

Begründung:

Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten ist eine Erhöhung notwendig.



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzende)

Antrag auf Durchführung des Vatertagsausfluges

Auch im Jahr 2008 schlägt der Vorstand vor, einen Vatertagsausflug (Christi Himmelfahrt) durchzuführen. Die Veranstaltung hat keinerlei finanziellen Auswirkungen. Die rege Teilnahme wird gewünscht.

Vorschläge für die Durchführung werden gerne entgegen genommen.

Begründung:

Der Vatertagsausflug ist zwischenzeitlich zu einer traditionellen Veranstaltung geworden, die das gemeinschaftliche Miteinander fördert.



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzende)

Antrag auf Durchführung des zweiten Straßen- und Kinderfestes

Auch im Jahr 2008 schlägt der Vorstand vor, einen Straßen- und Kinderfest am 09.08.2008 durchzuführen. Die Veranstaltung hat ein hohes finanzielles Risiko, welches von der Besucherzahl und dem Wetter stark abhängig ist. Der maximale Verlust liegt bei ca. 600 €.

Vorschläge für die Durchführung und Unterstützungsangebote werden gerne entgegen genommen.

Begründung:

Das erste Straßen- und Kinderfest im Jahr 2007 war in jeglicher Hinsicht ein Erfolg. Auch finanziell wurden ca. 330 € Gewinn erzielt. Diese Veranstaltung sollte zu einem festen Event in der Karlsbank werden, um die Nachbarschaft zu fördern und neue Mitglieder zu erreichen.



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzende)

Antrag auf Anschaffung einer Software zur Vereinsverwaltung

Um die Vereinsarbeit zu erleichtern und die wirtschaftliche Lage transparenter darstellen zu können, wird die Anschaffung einer geeigneten Software zur Vereinsverwaltung (Einnahmen/Ausgaben-Rechnung, Kontaktverwaltung, Mitgliederverwaltung) vorgeschlagen. Es werden Ausgaben in Höhe von bis zu 100 € erwartet.

Begründung:

Die Arbeit des Kassierers und der Kassenprüfer kann durch eine sinnvoll strukturierte Software mit entsprechenden Auswertungsmöglichkeiten erheblich vereinfacht werden.

Hilmar Hänel
(Kassenprüfer)

Frank Pergande
(Kassenprüfer)



Andrew Kunter
(Vorsitzender)

Antrag auf Durchführung einer Radwanderung

Für das Jahr 2008 schlägt der Vorstand eine Radwanderung über den Ruhrtalradweg (www.ruhrtalradweg.de) von Winterberg bis Dortmund vor. Die Veranstaltung hat keinerlei finanziellen Auswirkungen für die Siedlergemeinschaft, die Teilnehmer haben für Unterkunft und Verpflegung selber zu zahlen. Die rege Teilnahme wird gewünscht.

Vorschläge für die Durchführung werden gerne entgegen genommen.



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzende)

Hier hätte ihre Werbung stehen können ...

Sie wollen demnächst unser Werbepartner sein? Dann sprechen Sie uns an:

**Siedlergemeinschaft „Karlsbank“ im
Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V.**

c/o Andrew Kunter
Karlsbank 11 c
44229 Dortmund

Tel. 0231 77 24 96
Fax 0231 77 24 78

eMail: sg-karlsbank@verband-wohneigentum.de
Internet: www.verband-wohneigentum.de/sg-karlsbank

Satzung

der Siedlergemeinschaft 12/053
„Karlsbank“
im Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V.
(Stand 23.01.2007)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen Siedlergemeinschaft „Karlsbank“. Sie wird im nachfolgenden Text „Siedlergemeinschaft“ genannt. Der Sitz der Siedlergemeinschaft ist Karlsbank, Dortmund-Löttringhausen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Siedlergemeinschaft gehört korporativ als Gliederung dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzung des Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes sind für die Siedlergemeinschaft verbindlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die ideelle Förderung des Baus und Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann. Als Aufgabe obliegt es ihr in Verbindung mit Ihrem Kreisverband und dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. insbesondere
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Siedlergedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
 - c) ihre siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - d) ihre Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
2. Zweck und Aufgabe der Siedlergemeinschaft sind in Verbindung mit ihrem Kreisverband und dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. ferner
 - a) auf den Gebieten der Siedlungsarbeit sowie seiner sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seinen Mitgliedern durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbst genutzten Wohneigentums mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;

- g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren hinzuwirken.
- 3. Daneben verwirklicht die Siedlergemeinschaft den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen in Verbindung mit ihrem Kreisverband und dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des selbst genutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
- 4. Die Siedlergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z. B. Erbengemeinschaft) erwerben, die Inhaber ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende Siedlergemeinschaft erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. oder dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft zu melden.
3. Wohnt der Bewerber nicht in einer Gemeinschaft, so ist die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des zuständigen Kreisverbandes zu beantragen.
4. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres - ggf. auch rückwirkend - erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins als bindend an.

Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied zugleich sein unwiderrufliches Einverständnis, dass seine Anschrift ausschließlich zum internen Gebrauch an die Vertragspartner des Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. weitergegeben werden kann, wenn es persönlich der Weitergabe nicht widersprochen hat.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. bzw. der Siedlergemeinschaft kann die Mitgliedschaft nur zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, in dem die Erklärung dem zuständigen Vorstand zugegangen ist.

b) Tod

Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.

c) Ausschluss

Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Verband Wohneigentum, seiner Gliederungen und Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

6. Bei Austritt aus einer Siedlergemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V.
7. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die Siedlergemeinschaft, den Kreisverband sowie den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. zu.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Gliederung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines

- Ehrenvorsitzenden möglich.
3. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
 4. Die Ehrenordnung des Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. ist verbindlich

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit die Hilfe und Unterstützung der Siedlergemeinschaft für ihre berechtigten Siedlerinteressen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) die Aufgaben und Bestrebungen der Siedlergemeinschaft sowie des zuständigen Kreisverbandes und des Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b) die vom Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge und weiteren Zuschläge und Beiträge für die Siedlergemeinschaft und den Kreisverband an die Siedlergemeinschaft bzw. den Kreisverband zu entrichten,
 - c) der Siedlergemeinschaft die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Siedlerinteressen benötigt,
 - d) der Siedlergemeinschaft alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Siedlergemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.

§ 7 Organe der Siedlergemeinschaft

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder als solche ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft objektbezogen ein Stimmrecht; § 4 gilt entsprechend. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines Vorsitzenden, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
 - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - e) Auflösung der Siedlergemeinschaft
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
 - g) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden, Ehrevorstands- oder Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.
4. Im Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - mindestens 14 Tage vorher durch Einladung (einfacher Brief oder eMail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - a) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder eine durch Beschluss der Versammlung zu bestimmende Person.
 - b) Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen und noch nicht auf der Tagesordnung standen, müssen dem Vorstand mindestens 7 Arbeitstage vor der Versammlung vorliegen. Diese Anträge sind mindestens drei Arbeitstage vor der Versammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter an die Mitglieder zu versenden (einfacher Brief oder eMail).

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Siedlergemeinschaft einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand der Siedlergemeinschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern. Er kann um einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und ist Vorstand der Siedlergemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Siedlergemeinschaft nach innen und außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen.
Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.
Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen werden gemäß der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.
4. Die Amtszeit des Vorstandes soll 3 Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen. Der Vorstand gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan.
5. Die Siedlergemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Siedlergemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich im Januar für das zurückliegende Geschäftsjahr. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 b), insbesondere der Jahresbeiträge an den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. verpflichtet. Die Höhe dieser Jahresbeiträge wird durch die Vertreterversammlung des Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. festgesetzt.
2. Die Siedlergemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Zuschlägen (eigene Beiträge) auf die Beiträge an den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. für eigene Belange zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Organe an eine vom letzten gewählten Vorstand zu bestimmende dortmunder

karitative Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Organe der Siedlergemeinschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nach Abs. b nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
 - b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
 - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Versammlung festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach erneuter fristgerechter Einladung an einem anderen Tag durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer findet eine geheime Abstimmung statt.
 - c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Wahlen
 - a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
 - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
 - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
 - e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
4. Allgemeine Bestimmungen
 - a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
 - b) Beratungen und Beschlüsse der Siedlergemeinschaft können durch Beschluss „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
 - c) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften der jährlichen Mitgliederversammlungen (Jahres- bzw. Jahreshauptversammlung) werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und in Kopie an den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V. gesandt.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dortmund.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung vom 23.01.2007 in Kraft.

Dortmund, den 23.01.2007



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzende)

Geschäfts- und Kassenordnung der Siedlergemeinschaft Karlsbank im Deutschen Siedlerbund e.V.

(Stand 10.01.2006)

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Sie ist das höchste Organ der Siedlergemeinschaft.

Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder aufgrund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus der Mitgliedschaft. Anträge können aus der Mitgliedschaft nur eingebracht werden, wenn mindestens fünf Siedlerstellen diesen Antrag durch Mitzeichnung unterstützen.

Alle Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sollen den Mitgliedern in der Regel drei Arbeitstage vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden.

Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich jeweils im ersten Quartal als Jahresversammlung mit Geschäfts- und Kassenbericht statt und in jedem dritten Jahr als Jahreshauptversammlung. Bei der Jahreshauptversammlung ist der Vorstand zu wählen.

Personenvorschläge für Vorstandsämter können auch aus der Jahreshauptversammlung heraus erfolgen.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes hat der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte der Siedlergemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung,
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) nach den in diesem Rahmen zu fassenden Beschlüssen des Gesamtvorstandes nach § 10 der Satzung der Siedlergemeinschaft Karlsbank.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Regelung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und die Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten, die Führung von verbandsinternen Rechtstreitigkeiten, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtstreitigkeiten soll sich der geschäftsführende Vorstand ggf. durch Juristen beraten lassen. Der geschäftsführende Vorstand ist alleiniger Ansprechpartner gegenüber anderen Institutionen, Behörden oder sonstigen Dritten einschließlich der einzelnen Organisationen des Deutschen Siedlerbundes.

Alle erforderlichen Maßnahmen sind so zu treffen, dass dem einzelnen Mitglied im Sinne der Satzung gedient wird.

§ 3 Finanzen

Die für die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Ausgaben müssen gedeckt sein. Der Vorstand ist verpflichtet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gemäß Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des DSB-Gesamtverbandes und des Deutschen Siedlerbundes Siedlerbund Westfalen-Lippe e.V. und aufgrund der jeweiligen Beschlüsse des Gesamtvorstandes der Siedlergemeinschaft fortgeschrieben und aktualisiert.

Danach werden folgende Zahlungen geleistet:

- 1) **Fahrtgeld**
lt. Nachweis für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Pkw-Benutzung wird ein km-Geld von z. Zt. € 0,30 gezahlt.
- 2) **Tagegelder** (Verpflegungspauschalen)
Abwesenheitsdauer Pauschbetrag/Tag
mindestens 8 Stunden bis 14 Stunden € 6,00
mehr als 14 Stunden bis 24 Stunden € 12,00

- mehr als 24 Stunden € 24,00
Die Tagegelder werden bei Bewirtung durch den Gastgeber anteilig reduziert.
- 3) **Übernachtungsgelder**
- eine Pauschale von € 20,--/Nacht
 - 4) **Aufwandsentschädigung** für Vorstand
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine jährliche Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung.
 - 5) **Aufwandsentschädigung** für eigene Fachberater der Siedlergemeinschaft
Die eigenen Fachberater der Siedlergemeinschaft (z. B. Gartenfachberater) erhalten für ihre Tätigkeit in der Siedlergemeinschaften Kostenersatz. Es wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt; darüber hinaus werden die angefallenen Fahrtkosten gemäß Ziffer 1 übernommen.
Über zusätzlich anfallende Erstattungsansprüche (z.B. Gartenfachmittel etc.) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - 6) **Ehrungen**
Jubilare erhalten grundsätzlich eine Grußkarte zu folgenden Anlässen:
 - * Geburtstag: 18, 20, 30, 40, ...
 - * Mitgliedschaft: 10, 15, 20, 25, ...
 - * Geburt eines Kindes
 - 7) **Totenehrungen**
Bei Totenehrungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall. Der Betrag von € 50,-- sollte hierbei nicht überschritten werden.
 - 8) **Auftragsarbeiten/Seminare und Fortbildung/Projektförderung**
Für besondere Auftragsarbeiten wird die Höhe eines eventuellen Honorars vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
 - 9) **Beschaffungen**
hierbei sind Möglichkeiten des Rabatteinkaufes bei den Partnern des DSB zu nutzen. Auch die Ausnutzung von Sammelbestellungen, Kundenkarten etc. ist zu prüfen.
 - 10) **Erstattung von Auslagen**
z. B. für Büromaterial erfolgt gem. Einzelaufstellung.

§ 4 Rechnungslegung

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der geschäftsführende Vorstand - getrennt nach Sachgebieten - Rechnung zu legen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind dabei zu beachten. Eine Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung (Jahresversammlung bzw. Jahreshauptversammlung) erteilt. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer in die Kassengeschäfte und Belege Einsicht nehmen und einen Prüfungsbericht erteilen.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Siedlergemeinschaft wird der Verband nach außen hin in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind.

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte ist der Kassierer in Einzelvollmacht zuständig.

Weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann Einzelbankvollmacht erteilt werden.

Durch besondere Maßnahmen (z.B. Controlling) ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu gewährleisten, dass diese Geschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

§ 5 Allgemeines

Die Versteuerung aller von der Siedlergemeinschaft geleisteten Zahlungen gem. § 3 erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Empfänger.

Dortmund, den 10.01.2006



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzende)

Aufgabendiagramm

für den Vorstand der Siedlergemeinschaft „Karlsbank“ (12/053)

Aufgabenzuordnung	V o r s i t z e n d e r	s t e l l v e r t r e t e n d e V o r s i t z e n d e	K a s s i e r e r	S c h r i f t f ü h r e r	B e i s i t z e r
Leitung, Organisation, Grundsatz- und Satzungsfragen, Geschäftsführung	1	2	2	2	
Betreuung der Mitglieder (u. a. FHuG)	2	1	2	2	2
Finanzen, Wirtschaftsplanung, Kontoführung, Kassenführung, Steuern	2	2	1	2	
Schriftverkehr und Protokolle	2	2	2	1	
Versicherungswesen	1	2	2	2	
Projekte (z. B. Glühweinstand)	2	1	2	2	2
Fachberatung(en)		2			1
Fortbildung und Seminare	2	1	2	2	2
Akquisition von Sponsoren und Förderern	2	2	1	2	2
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Presse, Internet	1	2	2	2	2

1=verantwortlich zuständig

2=unterstützend zuständig

Beschluss des Vorstandes vom 10.01.2006


Andrew Kunter
(Vorsitzender)


(stellv. Vorsitzende)

Geschäftsverteilungsplan

für den Vorstand der Siedlergemeinschaft „Karlsbank“ (12/053)

Ressort	Ressortleiter	Ressortmitglieder
Leitung, Organisation, Grundsatz- und Satzungsfragen, Geschäftsführung	Andrew Kunter	Anke Weißbach Tobias Ziesmer Wilfried Kahl
Betreuung der Mitglieder (u. a. FHuG)	Anke Weißbach	Andrew Kunter Tobias Ziesmer Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Claudia Walter
Finanzen, Wirtschaftsplanung, Kontoführung, Kassenführung, Steuern	Tobias Ziesmer	Andrew Kunter Anke Weißbach Tobias Ziesmer
Schriftverkehr und Protokolle	Wilfried Kahl	Andrew Kunter Anke Weißbach Tobias Ziesmer
Versicherungswesen	Andrew Kunter	Anke Weißbach Tobias Ziesmer
Projekte (z. B. Glühweinstand)	Anke Weißbach	Andrew Kunter Tobias Ziesmer Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Claudia Walter
Fachberatung(en)	Jürgen Eickhof	Claudia Walter Anke Weißbach
Fortbildung und Seminare	Anke Weißbach	Andrew Kunter Tobias Ziesmer Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Claudia Walter
Akquisition von Sponsoren und Förderern	Tobias Ziesmer	Andrew Kunter Anke Weißbach Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Claudia Walter
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Presse, Internet	Andrew Kunter	Anke Weißbach Tobias Ziesmer Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Claudia Walter

Beschluss des Vorstandes vom 10.01.2006


Andrew Kunter
(Vorsitzender)


(stellv. Vorsitzende)

Leistungen des Verband Wohneigentum

Über unser Engagement der Siedlergemeinschaft hinaus, bietet der Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. uns Mitgliedern folgende Leistungen an:

- Grundstücks- und Gebäudehaftpflichtversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung für Haus- und Grundbesitz
- Hilfe in Gartenfragen
- Hilfe in Rechtsfragen
- Hilfe in Steuerfragen
- Bauberatung
- Gartenfachberatung
- Sonderkonditionen unserer Vertragspartner
- EDV-Seminare
- monatliche Verbandszeitschrift

All diese Leistungen erhalten wir beinahe kostenlos: Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit 24,00 €, wovon der Siedlergemeinschaft 12,00 € direkt zukommen, der Rest geht an den Verband Wohneigentum Westfalen Lippe e. V. (vormals Siedlerbund Westfalen Lippe e. V.).

Hier hätte ihre Werbung stehen können ...

Sie wollen demnächst unser Werbepartner sein? Dann sprechen Sie uns an:

**Siedlergemeinschaft „Karlsbank“ im
Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V.**

c/o Andrew Kunter
Karlsbank 11 c
44229 Dortmund

Tel. 0231 77 24 96

Fax 0231 77 24 78

eMail: sg-karlsbank@verband-wohneigentum.de
Internet: www.verband-wohneigentum.de/sg-karlsbank

Verhalten im verkehrsberuhigten Bereich

*Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer!*

Verkehrsberuhigter Bereich - was bedeutet das?

- **für Fußgänger**
Sie dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Der Fahrverkehr darf dabei nicht unnötig behindert werden.
- **für Autofahrer/Zweiradfahrer**
Sie dürfen Ihr Fahrzeug nur in Schrittgeschwindigkeit durch diesen Bereich fahren (max. 7 km/h). Die Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn es nötig ist, müssen Sie auch warten. Ihr Fahrzeug darf nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Wenn Sie den verkehrsberuhigten Bereich verlassen, hat der übrige Verkehr Vorfahrt.
- **für Kinder**
Ihr könnt auf der ganzen Straße spielen. Dabei dürft Ihr aber nicht den Verkehr unnötig behindern.

Achtung!

Denkt bitte daran, daß Ihr trotzdem auf den Verkehr achten müßt, denn auch ein langsam fahrendes Auto kann nicht immer schnell genug bremsen.

In diesem Bereich gilt: Fußgänger und spielende Kinder haben besondere Rechte, gegenseitige Rücksichtnahme ist hier besonders wichtig.



Haben Sie noch Fragen zur Verkehrsberuhigung? Wir stehen Ihnen unter den folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Stadtgebiet Innenstadt
Tel. 50-2 29 42

Aplerbeck, Brackel, Hörde, Hombruch
Tel. 50-2 29 44

Eving, Huckarde, Lütgendortmund,
Mengede, Scharnhorst
Tel. 50-2 27 14

Ihre Straßenverkehrsbehörde